

SATZUNG

des

„Vereins der Freunde der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“

Präambel

Schwäbisch Gmünd ist eine alte Schulstadt und seit mehr als hundert Jahren ein Ort der Lehrerbildung. Die Landesregierung hat dies gewürdigt und im Jahre 1962 die Stadt zum Sitz einer Pädagogischen Hochschule bestimmt.

Die langjährige und fruchtbare Tradition zu pflegen, die Ausstrahlung der Hochschule zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ist das Anliegen des „Vereins der Freunde der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“. Er ist aus der freien Initiative der Bürger entstanden, möchte den Dialog zwischen Öffentlichkeit und Hochschule führen und ihrem Ansehen in Stadt, Landkreis, Region und Land dienen. Er unterstützt die Bemühungen der Hochschule um eine lebendige Verbindung mit denen, die früher an dieser Hochschule, am ehemaligen Pädagogischen Institut und am Seminar in Schwäbisch Gmünd lehrten und lernten. Der Verein wird dabei die freie Entscheidung und Selbständigkeit der Hochschule und ihrer Organe achten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd insbesondere bei ihren Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung einzelner Projekte und Maßnahmen im Sinne der in Abs. 2 genannten Förderziele sowie von geeigneten Veranstaltungen, beispielsweise auch als Gesellschafter bei akademischen Weiterbildungsinstitutionen im Bereich der betrieblichen Weiterbildung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen einschließlich der Spenden sind ausschließlich den durch die Satzung bestimmten Zwecken zuzuführen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt; lediglich der Ersatz der notwendigen Auslagen ist statthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben kann jede natürliche Person, jede Gesellschaft oder Handelsfirma sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die sich zu den satzungsmäßigen Zielen des Vereins bekennt und diese zu fördern bereit ist. Studierende an Pädagogischen Hochschulen können während der Dauer ihres Studiums nicht Mitglieder des Vereins werden; ausgenommen ist der/die 1. AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben nach Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bzw. Insolvenz oder Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig;
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in ihr eigenes Ermessen gestellt wird, zu entrichten. Der Vorstand kann Richtsätze empfehlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr soll wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung in der Regel 3 Wochen vor dem angegebenen Termin einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ein weiteres Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung zum Protokollanten gewählt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Entsprechendes gilt für die Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit im Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

Weiter nimmt sie die Planungen des Vorstands über künftige Vorhaben entgegen. Die Mitgliederversammlung kann Auskunft über alle Einzelheiten verlangen, Kassenbücher, Protokolle und Korrespondenzunterlagen einsehen sowie die Kasse überprüfen und einen oder mehrere Kassenprüfer wählen und mit der Überprüfung der Vermögensverwaltung beauftragen.

Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung einzelner Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks beschließen.

- (2) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und
 - c) bis zu zwölf weiteren Mitgliedern als Wahlmitglieder,sowie
 - d) dem Rektor/der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
 - e) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Schwäbisch Gmünd,
 - f) dem Landrat/der Landrätin des Ostalbkreises,
 - g) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin der Industrie und Handelskammer Ostwürttemberg (IHK),
 - h) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin von Südwestmetall, Bezirksgruppe Ostwürttemberg,
 - i) dem/der jeweiligen 1. Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) als Vertreter/Vertreterin der Studentenschaft

als Mitgliedern kraft Amtes; die Amtsmitglieder gemäß **d)** und **i)** können sich durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ihres Amtes bzw. ihrer Organisation vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben übertragen.

- (3) Der Vorstand kann für seine Wahlperiode bis zu drei Mitglieder des Vereins in den Vorstand wählen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands; die Wahl erfolgt gemäß Absatz 5 und 6.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der/die Vorsitzende hat jedes Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zur Vorstandssitzung einzuladen und ihm die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu erreichen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die durch Ansehen, Amt und Stellung besonders geeignet sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, in ein Kuratorium berufen.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen und ist wie ein Vorstandsmitglied zu laden.

§ 10 Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 11 Anwendung des BGB

Die Bestimmungen des BGB über eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine finden Anwendung soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Satzung in der Fassung vom 17.01.2012 wird durch vorliegende Satzung ersetzt - auf der Mitgliederversammlung am 25.07.2017 beschlossen.

Unterschriften: